

Kreis-**Blatt.**

Groß Strehlitz, den 5. März 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

U m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Kreisparcasse Groß Strehlitz.

Die Kreisparcasse Groß Strehlitz im Kreishause nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark ab an und verzinst dieselben mit $3\frac{1}{2}$ % vom Einzahlungstage ab.

Die Kreisparcasse ist mündelsicher. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreis sowie jeder Kreiseingesessene mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Amtsstunden von 8—1 Uhr Vorm. und 3—5 Uhr Nachmittags.

Groß Strehlitz, den 28. August 1914.

Das Kuratorium. von Alten.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche gemäß § 79 Abs. 2 desselben Gesetzes und §§ 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzamml. S. 149) folgendes bestimmt:

I.

Die §§ 172, 173 meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Beilage zu Nr. 105 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 1. Mai 1912) werden auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges für ansteckungsverdächtige Tiere, die mittels Militärtransports unmittelbar in ein militärisches Depot oder zur Truppe überführt werden sollen, unter nachstehenden Bedingungen außer Kraft gesetzt:

1. Die Tiere sind von Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, absondert zu halten und nach Möglichkeit alsbald abzuschlachten;
2. Eine längere Aufstallung der Tiere ist nur zulässig bei dauernder tierärztlicher Beaufsichtigung und an Orten, an denen eine Berührung des Viehs mit Viehbeständen, die nicht zur Verpflegung des Heeres und der Marine bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: **R ü s t e r.**

A n o r d n u n g .

In Ergänzung der Vorschrift unter Ziffer 5 b der Bekanntmachung über die Verschärfung des Kriegszustandes wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmt:

Wer über Truppenbewegungen, militärische Anordnungen oder Maßnahmen auch nur mündlich Nachrichten verbreitet, die die Presse noch nicht veröffentlicht hat, oder wer zur Verbreitung solcher Nachrichten auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Breslau, den 3. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. **v o n B a c m e i s t e r.**

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 5. Februar 1915.

Der Kommandant. **v. S c h a l f c h a.**

Obige Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 6. Februar 1915.

Der Kommandant. **F r h r. v. G r e g o r y.**